

HORIZON OF GOLD

**Organisations-
reglement**

Organisationsreglement des Vorstandes HORIZON OF GOLD

Gestützt auf Art. 10² der Statuten des Vereins HORIZON OF GOLD vom 02.07.2017 (nachfolgend: Statuten) erlässt der Vorstand ein Organisationsreglement (nachfolgend: Reglement):

Art. 1 Zweck

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins HORIZON OF GOLD (nachfolgend: „Verein“) und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Das Reglement bildet die interne Organisation und deren Stellung zum Verein ab.

Art. 2 Zusammensetzung

1. Die Vorstandsmitglieder müssen Einzelmitglieder des Vereins sein.
1. Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
2. Der Vorstand bestimmt einen Stellvertreter und einen Finanzverantwortlichen.
3. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt, ein Vertreter des Vorstandes des RCRJ wird durch diesen delegiert, der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf der Homepage veröffentlicht.

Art. 3 Befugnisse und Pflichten

2. Die nachfolgenden in den Statuten an den Vorstand abgetretenen Befugnisse und Aufgaben (Art. 10 Statuten) werden durch diesen pflichtgemäss erfüllt:
 - a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - b. Rekrutierung von Gönnern und zusätzlichen finanzieller Mitteln (Art.3^{2 ff.}).
 - c. Erstellung eines Budgets.
 - d. Rechnungsführung.
 - e. Einberufen der Mitgliederversammlung.
 - f. Bestimmung der Gelderverwendung unter Berücksichtigung der Zielsetzung (Art. 3 Statuten), Antragsstellung durch den Vorstandsvertreter des RCRJ und den verfügbaren Mitteln.
 - g. Schaffung von Ressorts.
3. Der Vorstand schafft Ressorts, soweit sinnvoll und notwendig.
4. Der Vorstand rekrutiert Gönnern.
5. Der Vorstand sucht Projektsponsoren.
6. Der Vorstand führt Firmenevents durch zugunsten des Vereins und unter Unterstützung des Bereichs Leistungssport des RCRJ.
7. Der Vorstand pflegt die Mitglieder durch Organisation ansprechender Mitgliederevents in Verbindung mit den Interessen des RCRJ (zB. gemeinsamer Besuch SM, Teilnahme an der Meisterfeier, angemessene Einbindung der unterstützten Ruderer).

Art. 4 Präsident

1. Er steht dem Vorstand vor und sorgt für die Zusammenarbeit mit dem Vorstand, den Mitgliedern und dem RCRJ.
2. Er visiert das zu erstellende Beschlussprotokoll.
3. Er beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und erstellt einen Jahresbericht zu Händen der Mitgliederversammlung.

Art. 5 Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr.
2. Der Präsident lädt mit einem Vorlauf von 14 Tagen zur Sitzung ein und ruft zu Traktandenwünschen auf und stellt diese zur Traktandenliste zusammen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen persönlich teil. Wer an der Teilnahme einer Sitzung verhindert ist, entschuldigt sich beim Vorsitzenden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse werden durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit trifft der Vorsitzende den Stichentscheid.
6. Für die Kommissionssitzungen können Gäste zur Auskunftserteilung oder Mitberatung beigezogen werden. Die Beschlussfassung erfolgt ohne Gäste.

Art. 6 Protokoll

1. Der Vorstand erstellt ein Protokoll, welches vom Präsidenten visiert wird.
2. Der Präsident leitet das visierte Protokoll an alle Mitglieder des Vorstandes sowie an den Präsidenten des RCRJ weiter.
3. Das Protokoll hat mindestens zu enthalten:
 - a. die Namen der anwesenden Mitglieder des Vorstandes
 - b. den Namen des Protokollführers
 - c. die Traktanden
 - d. die gefassten Beschlüsse
 - e. das Datum der nächsten Sitzung
4. Das Protokoll ist der Einladung für die nächste Sitzung des Vorstandes beizulegen.
5. Der Präsident verwaltet die Protokolle.

Art. 7 Vertraulichkeit

Protokolle und Aktennotizen sind grundsätzlich vertraulich zu behandeln.

Art. 8 Entschädigung

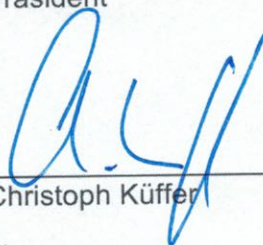
Die Mitarbeit im Vorstand ist nicht entschädigungsberechtigt.

Art. 9 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 2.7.2017 in Kraft. Es kann vom Vorstand jederzeit angepasst werden.

Rapperswil-Jona, den 02.07.2017

Präsident



Christoph Küffer